

§ 6.

Die Formen der Besitzrechte der ritterschafflichen Bauern nach dem Erlaß der V. von 1862.

Nach der Verordnung von 1862 sind zwei Gruppen von Bauern zu unterscheiden, die regulierten und die unregulierten, je nachdem eine Regulierung ihrer Verhältnisse mit landesherrlicher Genehmigung stattgefunden hat oder nicht. Diese Unterscheidung geht auf die oben zitierte Bestimmung des § 366 des L.G.E.V. von 1755 zurück, daß „eigenmächtige Niederlegung eines Dorfes an sich in der Regel gänzlich verboten, hingegen jeder Eigenthumsherr schuldig seyn, seyn Vorhaben . . . anzuzeigen . . ., damit Wir (der Landesherr) . . . die Nothdurft weiter landesfürstlich verfügen können“. Rechtliche Bedeutung erhielt diese Unterscheidung erst mit der Anerkennung der Doberaner Grundsätze in der V. von 1862 durch die Stände.

Die unregulierten Bauern hatten keinerlei Rechte an ihrer Hufe.<sup>64)</sup> Sie mußten bei der Regulierung gewärtig sein, ihre Hufe abzutreten; der Gutsherr war nur verpflichtet, dafür zu sorgen, daß „die verlegten oder niedergelegten Bauren nach eines jeden Gutsherrn Convenience, auch außer oder ohne Hufen, wieder untergebracht werden“. Art. 334 L.G.E.V. Dieser Zustand hat bis zum Erlaß des Gesetzes vom 26. November 1923 gedauert, das im § 31 die „Kündigung oder Abmeierung der bäuerlichen Nutzungsberechtigten“ verbietet.<sup>65)</sup>

Für die regulierten Bauern gilt der Grundsatz, daß Veränderungen an ihren Stellen und ihren Leistungen nur durch Vereinbarung zwischen ihnen und der Gutsherrschaft und mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen darf. Dem Nutzungsrechte nach, welches sie an ihren Hufen haben, gehören sie entweder zu den Regulativbauern (sogenannt nach den Urkunden [Regulativen], die über die Regulierung ausgestellt werden), zu den Erbleihbauern oder zu den Erbpachtbauern (auch als Erbzinsbauern bezeichnet). Entscheidend für die Rechte und Pflichten der Bauern und der Gutsherrschaft ist in jedem einzelnen Falle das Regulativ oder der Grundbrief (Erbleihebrief oder =Ordnung, Erbpachtvertrag usw.).

Die Regulativ-Bauern stammen fast alle aus der Zeit der Leibeigenschaft. Ihr Recht an der Hufe ist eine Art dinglichen Nutzungsrechtes, es konnte bis 1923 nur in gesetzlich festgelegten Fällen (V. von 1862) entzogen werden. Das Nutzungsrecht kann nicht abgetreten werden, die Hufe ist also nicht veräußerlich, ebenso kann der Nutzungsberechtigte die Hufe nicht mit Grundstückspfandrechten belasten. Die Erbfolge ist geregelt, doch hat der Gutsherr bei mehreren gleichberechtigten Erben das Recht der Auswahl unter den Anwärtern. Stirbt die Familie des Hauswirts aus, so fällt die Stelle an den Gutsherrn zurück, jedoch ist dieser verpflichtet, sie wieder mit einem

<sup>64)</sup> Nettelbladt, a. a. D. S. 53.

<sup>65)</sup> Regierungsblatt Nr. 173, S. 885.